

10. August 2025

1. Elternbrief (Schuljahr 2025/26)

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

herzlich willkommen im Schuljahr 2025/26. Ihren Kindern wünschen wir ein erfolgreiches Jahr an unserer Schule.

Besonders herzlich begrüßen wir die Kinder und Eltern des neuen Jahrgangs 5 in unserer Schulgemeinde.

Mit diesem Elternbrief geben wir Ihnen wichtige Informationen zum Beginn und Verlauf des Schuljahres:

1 . Stufenleitungen

Für die einzelnen Jahrgangsstufen und Schwerpunktbereiche sind in diesem Schuljahr als Leitungen verantwortlich:

- Jahrgänge 5 und 6: Frau Hembd
- Jahrgänge 7 bis 10: Frau Bäger
- Förderschulzweig: Frau Uecker

Bitte wenden Sie sich bei Gesprächsbedarf immer zunächst an die jeweiligen Fachkolleginnen und Fachkollegen, dann an die Klassenleitungen und dann erst an die Stufenleitungen. Sie erreichen die Stufenleitungen über die Festnetznummer der Schule und werden von da aus weiter verbunden.

2. Erste Wochen im neuen Schuljahr (18.08. - 25.08.2025)

Der Unterricht beginnt wie gewohnt um 08:15 Uhr und endet in dieser Woche sowie am Montag, dem 25.08.2025 um 13:15 Uhr. Die Mensa ist noch nicht geöffnet. Der Nachmittagsunterricht sowie der Mensabetrieb beginnen am Dienstag, 26.08.2025.

Am Montag, 18.08.2025 ist ganztägig Unterricht bei den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern. Von Dienstag, 19.08.2025 bis Freitag, 22.08.2025 findet die Einwahl für die Nachmittagsangebote statt. Das Einwahlangebot für das 1. Schulhalbjahr können Sie und Ihre Kinder auf unserem Schulportal LANIS ab Dienstag, 19.08.2025 einsehen und die Einwahl über die entsprechende Kachel vornehmen.

3. Verpflegungsmöglichkeiten

Als Ganztagschule ist es uns wichtig, Ihren Kindern vielfältige Verpflegungsmöglichkeiten anzubieten, denn gesunde Ernährung unterstützt bekanntlich den schulischen Lernerfolg. Aus diesem Grund sind an unserer Schule Energy-Drinks sowie koffeinhaltige Getränke verboten und extrem zuckerhaltige Nahrungsmittel und Getränke (z.B. Eistee und Schokolade) unerwünscht. Folgende Angebote stehen in diesem Schuljahr zur Verfügung:

3.1 Cafeteria

Belegte Brötchen, kleine Snacks und Getränke können in der zweiten Pause (11:30 Uhr bis 11:45 Uhr) und in der Mittagspause in der Mensa erworben werden.

3.2 Mensa

Wir werden auch in diesem Schuljahr durch die Hephata Diakonie versorgt. Ihre Kinder können zwischen zwei Tagesmenüs und einem Salatbuffet für **4,50 Euro** pro Essen wählen. Der jeweils aktuelle Mensa-Speiseplan hängt im Schaukasten vor dem Sekretariat aus und ist auf unserer Homepage zu finden.

Sollte Ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nach einem Diätplan essen, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Essensmarken können in der Mensa käuflich erworben werden.

Noch einfacher ist es, wenn Sie den entsprechenden Betrag **bargeldlos** auf das Konto der Hephata Diakonie überweisen:

IBAN: DE85 5205 3458 0000 3113 81

BIC: HELADEF1SWA, Stadtparkasse Schwalmstadt

Verwendungszweck: G H S Borken, Name und Vorname des Kindes

Mit dem gestempelten Überweisungsträger oder dem Onlinebuchungsausdruck bekommt Ihr Kind die Marken im Sekretariat in den kleinen Pausen (09:45 Uhr bis 10:00 Uhr und 11:30 Uhr bis 11:45 Uhr) ausgehändigt.

4. Sekretariat

Frau Breitschwerdt-Hill, Frau Becker und Frau Zackl werden Ihnen bei Ihren organisatorischen schulischen Anliegen weiterhelfen.

Bitte beachten Sie die Sprechzeiten unseres Sekretariats:

- 09:45 Uhr – 10:00 Uhr
- 11:30 Uhr – 11:45 Uhr
- 13:15 Uhr – 14:00 Uhr
- Sollten Sie darüber hinaus einen Termin benötigen, dann vereinbaren Sie diesen bitte telefonisch.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Schulbescheinigungen, Beglaubigungen etc. nicht innerhalb eines Tages ausgestellt werden können.

5. Termine

Alle wichtigen schulischen Termine (Zeugnisausgabe, Ferien, bewegliche Ferientage, Praktika, Elternabende, Elternbeiratssitzungen, Termine für Klassenarbeiten etc.) können Sie im Schulportal im Kalender einsehen.

Falls Sie Zugangsdaten benötigen, wenden Sie sich bitte an den Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin.

6. Material

Folgende Materialien werden als Grundausrüstung benötigt:

- Mappen und Hefte für jedes Fach (entsprechend der Vorgaben des Fachlehrers bzw. der Fachlehrerin)
- Blöcke A4 - liniert und kariert
- Schreibutensilien
 - Bleistift
 - Lineal oder Geodreieck
 - Füller oder Kugelschreiber
- USB – Stick

Bitte beachten Sie, dass in Klassenarbeiten kein Tippex und kein radierbarer Stift verwendet werden darf.

Wir erwarten, dass Ihr Kind diese Materialien täglich dabei hat. Andernfalls werden Sie informiert und Ihr Kind nach Hause geschickt, um die Materialien zu holen.

Wichtige Hinweise

a) Allgemeine Hinweise

Zur Erleichterung der Gestaltung des Schulablaufs möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

1. Unfallmeldungen

Wenn sich Ihr Kind auf dem Weg von und zur Schule oder während der Schulzeit verletzt und es einen Arzt aufsuchen muss, müssen Sie immer eine Unfallmeldung vornehmen; das entsprechende Formular erhalten Sie im Sekretariat.

2. Krankmeldungen

Versäumt Ihr Kind einen Unterrichtstag, müssen Sie **unverzüglich, d.h. am ersten Fehltag**, der Schule den Grund mitteilen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn am Fehltag Klassenarbeiten bzw. Lernkontrollen geschrieben werden. Erfolgt keine Nachricht von Ihnen, wird die Arbeit mit **ungenügend** bewertet. Folgende Informationswege stehen Ihnen zur Verfügung:

- a) per Mail an die Schule (poststelle9251@schule.hessen.de) mit Angabe der Klasse
- b) telefonisch (Sekretariat oder Klassenlehrer/in)
- c) im Schulportal über den Button Nachrichten an die Klassenlehrkraft

Bitte verzichten Sie auf Krankmeldungen über WhatsApp!

Nach der Genesung Ihres Kindes muss **innerhalb von 3 Tagen** eine von Ihnen unterschriebene **schriftliche** Entschuldigung bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorlegt werden.

In begründeten Ausnahmefällen verlangen wir bei Erkrankungen an einem Klassenarbeits- oder Lernkontrolltag eine ärztliche Bescheinigung.

Versäumnis von Klassenarbeiten bzw. Lernkontrollen durch Krankheit:

Versäumt Ihr Kind aufgrund einer Fehlzeit eine Klassenarbeit bzw. eine Lernkontrolle, wird diese in der Regel am darauffolgenden Freitagnachmittag im Zeitraum von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr nachgeschrieben.

3. Beurlaubungen

Klassenfahrten, Wandertage und sonstige außerschulische Veranstaltungen sind schulische Pflichtveranstaltungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Beurlaubung erfolgen:

- a) Ein Beurlaubungsantrag muss spätestens **drei Tage** vor der Beurlaubung bei dem Klassenlehrer/bei der Klassenlehrerin **schriftlich** erfolgen. Diese können auf den schriftlichen Antrag eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen genehmigen.
- b) Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens **vier Wochen** vor Beginn der Beurlaubung schriftlich bei der **stellvertretenden Schulleiterin** zu stellen.
- c) Eine Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen auf **schriftlichen** Antrag der Eltern erfolgen.

4. Änderung der Anschrift und der Telefonnummer

Bitte teilen Sie **Anschriftenänderungen** sowie **Änderungen der Telefonnummern** unserem Sekretariat **sofort** schriftlich mit, damit wir Sie, insbesondere in Notfällen, immer zuverlässig erreichen können.

5. Rauchen in der Schule

Rauchen ist außerordentlich gesundheitsschädlich. Es ist Schülerinnen und Schülern nach dem Hessischen Schulgesetz auf dem Schulgelände und im Schulgebäude grundsätzlich untersagt. Minderjährige dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen (Jugendschutzgesetz § 10). In dieses schulische Verbot eingeschlossen sind ausdrücklich E-Zigaretten (auch Vapes) und E-Shishas! Der Verstoß gegen dieses Verbot wird aktenkundig gemacht und führt zur Herabsetzung der Sozialverhaltensnote.

6. Handynutzung und Nutzung anderer internetfähiger Geräte in der Schule

Im Juni 2025 beschloss der Landtag die Einführung von Smartphone-Schutzzonen an allen Schulen Hessens.

Diese Smartphone-Schutzzonen sieht das Gesetz ab diesem Schuljahr vor:

- Die private Verwendung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich unzulässig. Das Mitführen ist gestattet.
- An weiterführenden Schulen (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) können einzelne Ausnahmeregelungen zur privaten Nutzung für definierte Bereiche in der Schulordnung getroffen werden. Dies können beispielsweise Räumlichkeiten für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sein. Für Grundschulen ist das nicht vorgesehen.
- Zulässig in allen Jahrgangsstufen ist die Verwendung mobiler digitaler Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken, ausschließlich, wenn die Lehrkraft oder die Schule dies gestattet. Hierbei geht es beispielsweise um Unterricht in der Medienbildung.
- Eine private Nutzung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig, zum Beispiel, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist oder im Notfall.
- Bei unzulässiger Verwendung kann das private digitale Endgerät vorübergehend, in der Regel bis zum Ende des Unterrichtstages, einbehalten werden. So ist gewährleistet, dass beispielsweise digitale Bustickets für den Heimweg verwendet werden können.

Wie wir als Schule mit diesen Vorgaben umgehen werden, wird Ihnen in einem gesonderten Elternbrief mitgeteilt.

Verbindlich gilt ab dem 1. Schultag an unserer Schule, dass die Handys sowie andere internetfähigen Geräte in den Schultaschen aufzubewahren sind. Sollte ein Handy sichtbar getragen, gehört oder gar genutzt werden, wird es von der Lehrkraft eingesammelt. Sie werden informiert und müssen das Handy abholen.

7. Verlassen des Schulgeländes

- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist im Einzelfall gestattet, wenn Sie als Erziehungsberechtigte dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Diesem Antrag muss ein Lehrer/eine Lehrerin durch Unterschrift zustimmen (nach Möglichkeit ein Mitglied des Klassenleitungsteams). Die Erlaubnis wird versagt, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.
- Verlassen Schülerinnen oder Schüler unerlaubt das Grundstück, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten Ihres Kindes tragen ausschließlich Sie als Erziehungsberechtigte. Eine Haftung des Landes Hessen für Personen- und Sachschäden ist dann ausgeschlossen. Der Verstoß gegen diese Regel wird aktenkundig gemacht und führt zur Herabsetzung der Sozialverhaltensnote.

8. Fahrkarten

Die Fahrkarten sind Ihnen auch in diesem Jahr durch die Schulverwaltung des Schwalm-Eder-Kreises postalisch zugestellt worden. Sollte sich aus verwaltungstechnischen Gründen die Ausgabe im Einzelfall verzögert haben, melden Sie sich bitte umgehend im Sekretariat, damit Ihrem Kind eine Übergangsfahrkarte ausgestellt werden kann.

Bei **Verlust einer Fahrkarte** sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Sie als Erziehungsberechtigte müssen einen Ersatzfahrkartenantrag (im Sekretariat erhältlich) vollständig ausfüllen.
- b) Es entsteht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **20,00 €**, die an die Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH bezahlt werden muss (Einzahlungsbeleg im Sekretariat abgeben).
- c) Das Sekretariat stellt eine Übergangsfahrkarte aus.
- d) Nach Erhalt der Ersatzfahrkarte zieht das Sekretariat die Übergangsfahrkarte wieder ein.
- e) Verlässt Ihr Kind die Schule, beispielsweise aufgrund eines Wohnortwechsels, ist die Fahrkarte im Sekretariat abzugeben.

9. Kosten für Kopien

Mit dem Schulelternbeirat haben wir in der Vergangenheit vereinbart, dass die Eltern sich an den Kosten für Kopien, Drucke, Folien, Plakate usw. durch einen Beitrag von **15,00 €** pro Schuljahr beteiligen. Dieser Beitrag wird dem jährlichen Schulhaushalt zur Verfügung gestellt. Bitte geben Sie Ihrem Kind das Geld bis spätestens **19. September 2025** mit. Die Klassenleitungen sammeln das Geld ein.

10. Vereinbarungen für das Zusammenleben in unserer Schule

Um das Zusammenleben in der Schule so angenehm wie möglich zu gestalten, legen wir großen Wert auf ein respektvolles Miteinander sowie saubere Schulgebäude, Klassenräume und Schulgelände. Wir erwarten, dass Ihre Kinder die vorgegebenen Aufenthaltsorte auf dem Schulgelände und in den Gebäuden angemessen benutzen.

Uns ist weiterhin wichtig, dass an der Bushaltestelle und in den Bussen ein rücksichtsvolles Verhalten vorherrscht. Die Kinder werden von den aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrern sowie von den Schülerlotsen aus dem 10. Schuljahr dazu angehalten, sich friedlich an den Haltestellen anzustellen. Zusätzlich gelten die durch Beschluss der Klassenkonferenzen getroffenen weiteren Regelungen wie Müllsammlung, Ordnungsdienste, Klassenraumordnung usw.

b) Spezielle Hinweise zum Sportunterricht

1. Sportausstattung

Sie als Eltern sind dazu verpflichtet, Ihre Kinder für den Schulbesuch angemessen auszustatten (§ 67 Hess. Schulgesetz).

Zur Sportausstattung gehören:

- T-Shirt, Sporthose,
- feste Turnschuhe mit heller, abriebfester Sohle, die vorher nicht als Straßenschuhe getragen wurden,
- wetterangepasste Sportbekleidung für den Sportunterricht im Freien,
- Handtuch und Seife für die Körperhygiene.

2. Schmuck und Wertgegenstände

- Am Tag des Sportunterrichts sollten Geld und alle Wertgegenstände zu Hause bleiben. Für entwendete Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.
- Das Tragen von Schmuck (Uhren, Ringe, Ohrringe, Ketten, Freundschaftsbänder, Piercings) ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der Schmuck ist vor der Sportstunde abzulegen oder mit Tape abzukleben.

3. Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht (VO vom 15.09.2011)

- Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Schulsport kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests **und** auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers erfolgen. Die Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Einvernehmen mit der Klassenlehrkraft.
- Eine Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht von über vier Wochen hinaus bis zu drei Monaten kann von der Schulleitung auf der Grundlage eines ärztlichen Attests gewährt werden.
- In allen anderen Fällen, in denen die Zeit von drei Monaten überschritten wird, ist die Vorlage eines **amtsärztlichen** Attests notwendig.
- Sofern es die Freistellung zulässt, besteht **Anwesenheitspflicht**, um den sporttheoretischen Inhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen (z.B. als Schiedsrichter, Ergebnisprotokollant usw.).

c) Zum Umgang mit Lehrmitteln des Landes Hessen (Schulbücher)

Hessen gehört zu den Bundesländern, in denen die so genannte Lernmittelfreiheit gilt. Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern müssen Lernmittel wie Schulbücher, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht oder Lernsoftware nicht auf eigene Kosten anschaffen.

Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit beschafften Schulbücher und digitalen Lehrwerke sind Eigentum des Landes und werden den Schülerinnen und Schülern für eine bestimmte Zeit überlassen oder zum gemeinsamen Gebrauch bereitgestellt. Sie sind **pfleglich** zu behandeln, Aufwendungen für sie werden nicht erstattet. Die ausgeliehenen Schulbücher und digitalen Lehrwerke sind auf Verlangen der Schule zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Sollten die den Schülerinnen und Schülern überlassenen Schulbücher oder digitalen Lehrwerke nicht rechtzeitig oder in stark beschädigtem Zustand der Schule zurückgegeben werden, besteht ein **Schadenersatzrecht** des Landes Hessen. Wir bitten Sie, die ausgeliehenen Schulbücher Ihrer Kinder durch selbstgeschaffte **Buchumschläge** zu schützen, um übermäßige Gebrauchsbeschädigungen zu vermeiden. Bitte verkleben Sie die Buchumschläge nicht mit dem Schulbuch (z. B. Klebeband etc.).

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Anlage

Erklärung über den Erhalt des Elternbriefes und Zustimmung zur Bildveröffentlichung

*Füllen Sie bitte die Erklärung zum Erhalt des Elternbriefes aus und geben Sie diese bis zum **01. September 2025** über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer an die Schule zurück. Die Erklärung wird in der Schülerakte Ihres Kindes aufbewahrt.*

Erklärung über den Erhalt des Elternbriefes vom 18.08.2025

Ich/Wir habe/n die Inhalte des o. g. Elternbriefes zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname des Kindes		Klasse	
Name des Erziehungsberechtigten		Datum:	
Unterschrift:			

Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten für Foto-, Tonaufnahmen und Videos für mein/unser Kind

Wir stimmen der Einwilligung für unser Kind _____ im Rahmen der Pressearbeit der Schule ohne weitere Rücksprache mit uns bei Schulanlässen, in gedruckten und digitalen Medien sowie auf der Homepage der Schule zu.

Wir sind damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Klassenzugehörigkeit unseres Kindes) veröffentlicht werden dürfen. Dieses Einverständnis gilt bis zum Widerruf. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, werden nach Ende der Schulzugehörigkeit die Daten gelöscht. Die Aufnahmen/Videos werden von der Schule nicht an Dritte weitergegeben.

Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Eine Veröffentlichung im Internet ist weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung durch Dritte kann dadurch nicht verhindert werden.

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers/der Schülerin (ab dem 16. Lebensjahr)